



Amtliche Bekanntmachungen

Feststellung und öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2023 und 2024 des interkommunalen Zweckverbands Baubetrieb und Gewerbe Ruppertshofen-Täferrot

Aufgrund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt die Verbandsversammlung am 8.4.2025 den Jahresabschluss für das Jahr 2023 mit folgenden Werten fest:

1. Ergebnisrechnung	
1.1 Summe der ordentlichen Erträge	367.467,34 €
1.2 Summe der ordentlichen Aufwendungen	370.712,34 €
1.3 Ordentliches Ergebnis	
(Saldo aus 1.1 und 1.2)	-3.145,00 €
1.4 Außerordentliche Erträge	0,00 €
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
1.6 Sonderergebnis	
(Saldo aus 1.4 und 1.5)	0,00 €
1.7 Gesamtergebnis	
(Summe aus 1.3 und 1.6)	-3.145,00 €
2. Finanzrechnung	
2.1 Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	324.945,55 €
2.2 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	348.977,85 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung	
(Saldo aus 2.1 und 2.2)	-24.032,30 €
2.4 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	22.868,47 €
2.6 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	
(Saldo aus 2.4 und 2.5)	-22.868,47 €
2.7 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	
(Saldo aus 2.3 und 2.6)	-46.900,77 €
2.8 Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.9 Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.10 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	
(Saldo aus 2.8 und 2.9)	0,00 €
2.11 Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	
(Saldo aus 2.7 und 2.10)	-46.900,77 €

2.12 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	213,07 €
2.13 Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	75.147,39 €
2.14 Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	
(Saldo aus 2.11 und 2.12)	-46.687,70 €
2.15 Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	28.459,69 €
(Saldo aus 2.13 und 2.14)	
3. Bilanz	
3.1 Immaterielles Vermögen	0 €
3.2 Sachvermögen	69.329 €
3.3 Finanzvermögen	140.419 €
3.4 Abgrenzungsposten	0 €
3.5 Nettoposition	
3.6 Gesamtbetrag auf der Aktivseite	209.748 €
(Summe aus 3.1 bis 3.5)	
3.7 Basiskapital	152.086 €
3.8 Rücklagen	0 €
3.9 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0 €
3.10 Sonderposten	0 €
3.11 Rückstellungen	0 €
3.12 Verbindlichkeiten	57.662 €
3.13 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0 €
3.14 Gesamtbetrag auf der Passivseite	209.748 €
(Summe aus 3.7 bis 3.13)	

Aufgrund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt die Verbandsversammlung am 8.4.2025 den Jahresabschluss für das Jahr 2024 mit folgenden Werten fest:

1. Ergebnisrechnung	
1.1 Summe der ordentlichen Erträge	379.051,02 €
1.2 Summe der ordentlichen Aufwendungen	379.051,02 €
1.3 Ordentliches Ergebnis	
(Saldo aus 1.1 und 1.2)	0,00 €
1.4 Außerordentliche Erträge	0,00 €
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
1.6 Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0,00 €
1.7 Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	0,00 €
2. Finanzrechnung	
2.1 Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	337.510,23 €



2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	347.195,61 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-9.685,38 €
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.451,26 €
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-12.451,26 €
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-22.136,64 €
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	0,00 €
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-22.136,64 €
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	485,51 €
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	28.459,69 €
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	-21.651,13 €
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	6.808,56 €
3. Bilanz		
3.1	Immaterielles Vermögen	0 €
3.2	Sachvermögen	70.210 €
3.3	Finanzvermögen	160.309 €
3.4	Abgrenzungsposten	0 €
3.5	Nettoposition	
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	230.519 €
3.7	Basiskapital	152.086 €
3.8	Rücklagen	0 €
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0 €
3.10	Sonderposten	0 €
3.11	Rückstellungen	0 €
3.12	Verbindlichkeiten	78.433 €
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0 €
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	230.519 €

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht liegt vom Dienstag, 22.4.2025 bis Dienstag, 6.5.2025 je einschließlich während der üblichen Öffnungszeiten, und zwar
Mo, Di, Do, Fr. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Do 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
auf dem Rathaus Ruppertshofen, Erlenstraße 1, 73577 Ruppertshofen im Vorzimmer des Bürgermeisters zur Einsichtnahme aus.

Veröffentlichung Haushaltssatzung 2025 IZV

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des interkommunalen Zweckverbands Baubetrieb und Gewerbe Ruppertshofen-Täferrot für das Haushaltsjahr 2025

I. Haushaltssatzung des Interkommunalen Zweckverbandes Baubetrieb und Gewerbe Ruppertshofen – Täferrot für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung am 8. April 2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 419.200

1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von 419.200

1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis

(Saldo aus 1.1 und 1.2) von 0

1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von 0

1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von 0

1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von 0

1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von 0

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 419.200

2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 407.103

2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von 12.097

2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 0

2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 50.000

2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von -50.000

2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von -37.903

2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 0

2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR,

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.



§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 50.000 EUR.

Ausgefertigt!
Ruppertshofen, den 8.4.2025

gez. Kühnl
Bürgermeister

Hinweis für die Geltendmachung von Verfahrens- oder Formvorschriftenverletzungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

II. Die Haushaltssatzung 2025 wurde vom Landratsamt Ostalbkreis auf Ihre Gesetzmäßigkeit geprüft.

Mit Erlass vom 9.4.2025 AZ. I/11-902.41 wird die Gesetzmäßigkeit für das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 121 Abs.2 GemO i. V. m. § 18 GKZ bestätigt.

III. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2025 liegt in der Zeit vom

Dienstag, den 22.4.2025 bis Dienstag, den 6.5.2025

je einschließlich während der Öffnungszeiten, und zwar:

Montag, Dienstag,	
Donnerstag und Freitag,	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

auf dem Rathaus Ruppertshofen, Erlenstraße 1, 73557 Ruppertshofen im Vorzimmer des Bürgermeisters zur Einsichtnahme aus.

Betreuer/in in der Mensa (Vertretungskraft)

Für die Mensa der Zenneck-Grundschule suchen wir eine(n)

Betreuerin/Betreuer

als Urlaubs- und Krankheitsvertretung

Die Arbeitszeit ist von Montag – Donnerstag von 11.35 Uhr – ca. 12.20 Uhr.

Die Tätigkeit umfasst die Abholung der Kinder an der Grundschule und Begleitung in die Mensa im Kindergarten Ruppertshofen, die Beaufsichtigung der Kinder während des Essens sowie die Begleitung der Kinder von der Mensa zurück zur Grundschule Ruppertshofen, ggf. Abräumen der Tische und putzen der Tische.

Ihre Kurzbewerbung senden Sie bitte bis spätestens zum 25.4.2025 an das Bürgermeisteramt Ruppertshofen, Erlenstraße 1, 73577 Ruppertshofen, oder per E-Mail an info@ruppertshofen.de.

Für nähere Informationen steht Ihnen Herr Bürgermeister Kühnl unter Tel. 07176/45448-0 gerne zur Verfügung.

DRK Ortsverein Schwäbischer Wald

Einladung zur Ortsvereinsversammlung

Zur Mitgliederversammlung des DRK-Ortsvereins Schwäbischer Wald am **Donnerstag, 15. Mai 2025 – um 19:00 Uhr** in der Gaststätte „Bürgerstüble“, in Vorderlental wird herzlich eingeladen.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Begrüßung (anschließend gemeinsames Essen)
2. Tätigkeitsberichte
3. Entlastungen und Grußworte
5. Wahlen
6. Ehrungen
7. Anfragen / Verschiedenes

Anträge zur Ortsvereinsversammlung können bis 14. Mai 2025 schriftlich beim Vorsitzenden, Markus Bareis, Durlanger Str. 2 in 73527 Täferrot oder per E-Mail eingereicht werden.

Zur Erleichterung der Planung (z. B. Bestellung des Abendessens) wird um kurze schriftliche Rückmeldung (per Mail) bis spätestens 7. Mai 2025 gebeten.

Markus Bareis

Vorsitzender des DRK Ortsvereins Schwäbischer Wald

Wichtige Änderungen bei der Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen ab 1.5.2025

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ab dem 1.5.2025 tritt die gesetzliche Pflicht ein, bei der Ausstellung eines Personalausweises oder Reisepasses nur noch **digitale Bildaufnahmen** zu verwenden.

Diese sollen dann direkt im Bürgerbüro des Rathauses mit einem Selbstbedienungsterminal PointID aufgenommen werden. Die Gebühren hierfür werden zusätzlich 6,00 Euro betragen.

Als Alternative können die digitalen Bilder bei zertifizierten Fotografen (die sich auf einer speziellen dafür geeigneten Cloud registrieren müssen) aufgenommen werden.

Mit einem dafür ausgehändigten QR-Code kann das Bürgerbüro diese Bilder dann bei der Beantragung der neuen Dokumente im Programm hochladen.

Da wir von der Bundesdruckerei bisher noch keinen Auslieferungsbzw. Installationstermin für dieses „PointID-Selbstbedienungsterminal“ erhalten haben und wir mit Verzögerungen rechnen müssen, bitten wir Sie, **dringende Ausweise/Reisepässe noch vor dem 30.4.2025 zu beantragen**.

Bitte prüfen Sie die Gültigkeit Ihrer Ausweispapiere!

Ihr Bürgerbüro

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“ durchgeführt, weil es von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und



Bürgern zulässigerweise beantragt wurde. Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, wurde von den Initiatoren des Volksbegehrens erstellt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der **freien Sammlung**, die am **Montag, dem 5. Mai 2025** beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, dem 4. November 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts spätestens bis Dienstag, dem 4. November 2025 der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate von **Montag, dem 5. Mai 2025** und endet am **Montag, dem 4. August 2025**.

Die Eintragsliste für die Gemeinde Ruppertshofen (Ostalbkreis) wird in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 4. August 2025

im Rathaus Ruppertshofen, Bürgerbüro, Erlenstraße 1, 73577 Ruppertshofen, zu folgenden Öffnungszeiten

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten.

Der Zugang ist rollstuhlgeeignet möglich.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. **Eintragungsberechtigt** in die Eintragsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist.

Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung

- mindestens 16 Jahre alt sind,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.

4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.

5. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.

6. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetzentwurf zum Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden

A. Zielsetzung

Dieser Gesetzentwurf führt eine effektive Begrenzung der Landtagsgröße ein, um die Kosten des Landesparlaments für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Grenzen zu halten. Indem die Anzahl der Wahlkreise und damit gleichzeitig die Anzahl der Direktmandate erheblich verringert wird, wird die Möglichkeit reduziert, dass eine Partei Überhangmandate erringt, die dann zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien führen, denen der Einzug in den Landtag gelingt. Damit wird eine Aufblähung des Landtags in hohem Maße unwahrscheinlich und der Landtag verbleibt mit allenfalls geringfügigen Abweichungen bei seiner Sollgröße von 120 Abgeordneten.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Gesetzesänderung hat zwei wesentliche Merkmale. Statt der bisher 70 Wahlkreise für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg wird der Zuschnitt der 38 baden-württembergischen Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg verwendet. Statt bisher 70 Direktmandate werden so nur noch 38 Direktmandate vergeben, 82 Mandate werden über die von den Parteien zu bestimmenden Landeslisten nach der Maßgabe des Zweitstimmenergebnisses verteilt. Das führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos, dass eine Partei wesentlich mehr Direktmandate erringen kann, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustünden und somit diese Überhangmandate bei allen weiteren Parteien, denen der Einzug in den Landtag von Baden-Württemberg gelingt, mit Ausgleichsmandaten ausgeglichen werden müssen, um den Wählerwillen nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung im Landtag von Baden-Württemberg adäquat zu repräsentieren.



C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die vorgesehenen Änderungen im Landtagswahlrecht zielen auf eine Beschränkung von Kosten ab. Die Höhe der potenziellen Einsparung kann nicht bestimmt werden, da niemand das Wahlverhalten der Bürgerschaft in der Zukunft kennt. Neben den Kosten für die administrative Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen keine weiteren über das Maß des Jetzt-Zustands hinausgehenden Kosten.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg

Nr. 1, Name: Stuttgart I – Gebiet: Vom Stadtkreis Stuttgart: die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen

Nr. 2, Name: Stuttgart II – Gebiet: Vom Stadtkreis Stuttgart: die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilimdorf, Zuffenhausen

Nr. 3, Name: Böblingen – Gebiet: Vom Landkreis Böblingen: die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch

Nr. 4, Name: Esslingen – Gebiet: Vom Landkreis Esslingen: die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)

Nr. 5, Name: Nürtingen – Gebiet: Vom Landkreis Böblingen: die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch – vom Landkreis Esslingen: die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbettlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaibach, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfschlügen

Nr. 6, Name: Göppingen – Gebiet: Landkreis Göppingen

Nr. 7, Name: Waiblingen – Gebiet: Vom Rems-Murr-Kreis: die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kern im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach

Nr. 8, Name: Ludwigsburg – Gebiet: Vom Landkreis Böblingen: die Gemeinde Weissach – vom Landkreis Ludwigsburg: die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Kornal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz

Nr. 9, Name: Neckar-Zaber – Gebiet: Vom Landkreis Heilbronn: die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleeborn, Flein, Güglingen, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld – vom Landkreis Ludwigsburg: die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönningheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim

Nr. 10, Name: Heilbronn – Gebiet: Stadtkreis Heilbronn – vom Landkreis Heilbronn: die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchart, Langenbrettach, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudena, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot

Nr. 11, Name: Schwäbisch Hall – Hohenlohe – Gebiet: Hohenlohekreis, Landkreis Schwäbisch Hall

Nr. 12, Name: Backnang – Schwäbisch Gmünd – Gebiet: Vom Ostalbkreis: die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Mögglingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten – Vom Rems-Murr-Kreis: die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weisach im Tal

Nr. 13, Name: Aalen – Heidenheim – Gebiet: Landkreis Heidenheim – vom Ostalbkreis: die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört

Nr. 14, Name: Karlsruhe-Stadt – Gebiet: Stadtkreis Karlsruhe

Nr. 15, Name: Karlsruhe-Land – Gebiet: Vom Landkreis Karlsruhe: die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marxzell, Oberderdingen, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen

Nr. 16, Name: Rastatt – Gebiet: Stadtkreis Baden-Baden – Landkreis Rastatt

Nr. 17, Name: Heidelberg – Gebiet: Stadtkreis Heidelberg – vom Rhein-Neckar-Kreis: die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Ne-



ckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudенbach, Schriesheim, Weinheim

Nr. 18, Name: Mannheim – Gebiet: Stadtkreis Mannheim

Nr. 19, Name: Odenwald – Tauber – Gebiet: Main-Tauber-Kreis – Neckar-Odenwald-Kreis

Nr. 20, Name: Rhein-Neckar – Gebiet: Vom Rhein-Neckar-Kreis: die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesenbach, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen

Nr. 21, Name: Bruchsal – Schwetzingen – Gebiet: Vom Landkreis Karlsruhe: die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel – vom Rhein-Neckar-Kreis: die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen

Nr. 22, Name: Pforzheim – Gebiet: Stadtkreis Pforzheim – Enzkreis

Nr. 23, Name: Calw – Gebiet: Landkreis Calw – Landkreis Freudenstadt

Nr. 24, Name: Freiburg – Gebiet: Stadtkreis Freiburg im Breisgau – vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald: die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau

Nr. 25, Name: Lörrach – Müllheim – Gebiet: Landkreis Lörrach – vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald: die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg

Nr. 26, Name: Emmendingen – Lahr – Gebiet: Landkreis Emmendingen – vom Ortenaukreis: die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Kappel-Gräfenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwana, Seelbach, Steinach

Nr. 27, Name: Offenburg – Gebiet: Vom Ortenaukreis: die Gemeinden Achern, Appenweiler, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach

Nr. 28, Name: Rottweil – Tuttlingen – Gebiet: Landkreis Rottweil – Landkreis Tuttlingen

Nr. 29, Name: Schwarzwald-Baar – Gebiet: Schwarzwald-Baar-Kreis – vom Ortenaukreis: die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach

Nr. 30, Name: Konstanz – Gebiet: Landkreis Konstanz

Nr. 31, Name: Waldshut – Gebiet: Landkreis Waldshut – vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald: die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler,

Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt

Nr. 32, Name: Reutlingen – Gebiet: Landkreis Reutlingen

Nr. 33, Name: Tübingen – Gebiet: Landkreis Tübingen – Vom Zollernalbkreis: die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen

Nr. 34, Name: Ulm Stadtkreis Ulm – Alb-Donau-Kreis

Nr. 35, Name: Biberach – Gebiet: Landkreis Biberach – vom Landkreis Ravensburg: die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg

Nr. 36, Name: Bodensee – Gebiet: Bodenseekreis – vom Landkreis Sigmaringen: die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf, Wald

Nr. 37, Name: Ravensburg – Gebiet: Vom Landkreis Ravensburg: die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baidt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldsburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende

Nr. 38, Name: Zollernalb – Sigmaringen – Gebiet: Vom Landkreis Sigmaringen: die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herbertingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt – Vom Zollernalbkreis: die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der auszugleichenden Überhangmandate. Die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten kann durch den zusätzlich hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings durch die Einführung der Zweitstimme bei der Wahlrechtsreform vom 6. April 2022 zu einer erheblichen Aufblähung des Parlaments führen. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg minimiert diese Gefahr in erheblichem Maße und stellt gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch die unveränderte und bewährte Bewahrung der Sollgröße von 120 Abgeordneten sicher. Die Reduktion des Risikos einer Aufblähung gewährleistet damit, die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem Rahmen zu halten, der nicht unkalkulierbar durch das Wahlverhalten der Bevölkerung nach oben getrieben werden kann. Zudem würde die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten vielfältig leiden, beispielhaft sei der hohe Aufwand für zusätzlich benötigte oder umzustrukturierende Räumlichkeiten – etwa des Plenarsaals –



sowie die Erstaussstattung zusätzlicher Mandatsträger mit den für die Mandatsarbeit notwendigen Arbeitsmitteln erwähnt. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise und damit der erringbaren Direktmandate wirkt dem mit der bereits erfolgten Umstellung auf ein Zweistimmenwahlrecht hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher.

Die Sollgröße des Landtags von Baden-Württemberg bleibt durch den Gesetzentwurf unberührt weiterhin bei 120 Abgeordneten, kann diese aber nicht mehr in erheblichem Maße übersteigen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Landtagswahlgesetzes

Zu Nummer 1

Die Anzahl der erringbaren Direktmandate korreliert dann positiv mit der Parlamentsgröße, wenn die stärkste Partei sehr viele Direktmandate erringt, gleichzeitig aber ein Zweitstimmenergebnis erreicht, das zu weniger Mandaten führen würde als die Anzahl der gewonnenen Direktmandate. Die Differenz zwischen der dem Zweitstimmenergebnis entsprechenden Anzahl an errungenen Mandaten und der über diese Zahl hinausgehenden, direkt von dieser Partei gewonnenen Mandate nennt man Überhangmandate. Diese müssen mit sogenannten Ausgleichsmandaten so lange bei den anderen Parteien, die den Einzug in den Landtag geschafft haben, aufgefüllt werden, bis die Mandatsverteilung dem Zweitstimmenergebnis entspricht. Wird die Anzahl an Direktmandaten verringert, führt das automatisch auch zu einer Verringerung des Risikos einer Vergrößerung des Parlaments. Dies ist das Ziel des Gesetzentwurfs.

Legt man die Ergebnisse der letzten Wahl zugrunde, die in einem Zweistimmenwahlrecht in Baden-Württemberg durchgeführt wurde – die Bundestagswahl am 26. September 2021 – und errechnet die Größe des Landtags anhand des Wahlverhaltens der Bevölkerung bei dieser Wahl und der Direktmandatsanzahl 70, ergibt sich daraus eine Parlamentsgröße von ca. 214 Abgeordneten bei einer Sollgröße des Landtags von 120. Legt man die Direktmandatsanzahl 38 zugrunde, ergibt sich aus dem Wahlverhalten der Bevölkerung am 26. September 2021 eine Parlamentsgröße von ca. 120, was der Sollgröße entspricht. Die Änderung der Anzahl der Direktmandate auf 38 wird dadurch erreicht, dass der Zuschnitt der Wahlkreise durch die Übernahme der Struktur der 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise vorgenommen wird, für die je ein Bewerber direkt in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt wird. Nummer 1 regelt dabei die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten, Nummer 2 die Anzahl der Wahlkreise.

Zu Nummer 2

Die angestrebte Reduktion des Risikos einer Parlamentsaufblähung benötigt zwei Änderungen im Landtagswahlgesetz, da für die Reduktion der zu vergebenden Direktmandate auch die Reduktion der Wahlkreise vorgenommen werden muss, um pro Wahlkreis ein Direktmandat zu gewährleisten. Die beiden zur Änderung des Landtagswahlrechts hin zu einem Zweistimmenwahlrecht vom Landtag von Baden-Württemberg angehörten Sachverständigen haben die Reduktion der Wahlkreismandate empfohlen. Prof. Dr. Joachim Behnke konstatiert: „Ideal wäre eine Größe von ca. 40 Wahlkreismandaten.“

Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Empfehlung.

Zu Nummer 3

Der Gesetzentwurf stellt überdies sicher, dass eine komplizierte Entscheidungsfindung innerhalb der politischen Landschaft, wie

ein potenzieller Wahlkreiszuschnitt aussehen müsste, nicht notwendig wird, indem bereits bestehende Wahlkreise verwendet werden, wenngleich für eine andere Wahl.

Die Reduktion der Wahlkreise auf 38 und die Übernahme der Zuschnitte der Bundestagswahlkreise führt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Zuschnitte bereits den Erfordernissen des Wahlrechts genügen, was die Höchstabweichungen in der Anzahl der Wahlberechtigten betrifft.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Bereits die kommende Landtagswahl wird im Zweistimmenwahlrecht erfolgen, weshalb die Reduktion der Wahlkreise auch bereits zur kommenden Wahl erfolgen sollte. Überdies müssen sich die Parteien für die Aufstellungen ihrer Kandidaten und Landeslisten vorbereiten können. Das Inkrafttreten sollte deshalb rasch erfolgen.“

Stadtradeln 19.5. – 8.6.2025 – Ruppertshofen wieder mit dabei

Fahren Sie gemeinsam mit Ihren Freunden, MitbürgerInnen und Radelnden aus dem ganzen Land deutschlandweit an die Spitze.

Worum geht es? Ziel der bundesweiten Kampagne STADTRADELN ist es, die Menschen für das Radfahren im Alltag zu sensibilisieren. Auch Ruppertshofen ist mit angemeldet. Wenn Sie teilnehmen möchten registrieren Sie sich einfach auf der Internetseite www.stadtradeln.de. Dort finden Sie auch alle weiteren Informationen über die Aktion Stadtradeln.

Wir freuen uns über jeden der teilnimmt.

Die Gemeindeverwaltung



Ferienprogramm 2025

Auch 2025 möchten wir in den Sommerferien unseren Kindern und Jugendlichen in Ruppertshofen wieder ein attraktives, kurzweiliges und spannendes Ferienprogramm anbieten und so erst gar keine Langeweile aufkommen lassen.



Hier sind wir natürlich auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Ihrer Kreativität, Aktivität und Ideenwelt sind keine Grenzen gesetzt.

Wir freuen uns über jedes Kursangebot und auch sehr über neue „Ferienprogrammhalter“.

Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Umsetzung Ihrer Ideen.

Bitte teilen Sie uns bis spätestens **Freitag, 16.5.2025** Ihre Programmvorschläge mit und wenden sich dazu bitte an Frau Haas, unter 07176/45448-12 oder Natalie.Haas@ruppertshofen.de.

Im Voraus herzlichen Dank für ihr Engagement.

Die Gemeindeverwaltung



Freiwillige Feuerwehr Ruppertshofen

Übungsplan April 2025

Aktive

7.4. 19.00 Uhr Übung Technische Hilfeleistung
28.4. 19.00 Uhr Atemschutzübung

Jugendfeuerwehr

4.4. 18.00 Uhr Übung Jugendflamme 1



Rathaus geschlossen

Am **Freitag, 2.5.2025** (Brückentag nach 1. Mai) ist das Rathaus Ruppertshofen geschlossen.

Wir bitten um Beachtung.

Ihre Gemeindeverwaltung

Abfuhrtermine

Die unter dieser Rubrik veröffentlichten Abfuhrtermine entsprechen den Angaben im Abfallkalender. Für die Richtigkeit der von der GOA vorgegebenen Termine übernimmt die Gemeinde Ruppertshofen keine Gewähr. Die aktuellen Abfuhrtermine können auch im Internet unter www.goa-online.de abgerufen werden.



Gartentonne

- D, 24.4.2025

Müll auf dem Friedhof

Seit mehreren Wochen wird insbesondere auf dem Friedhof Tonolzbronn privater Abfall entsorgt. Neben Grünabfällen wird auch Heckenschnitt abgeladen. Nun ist auch im Erdaushubcontainer Heckenschnitt eingeworfen worden, weil der Grünabfallcontainer voll war.

Private Grünabfälle sind über den Grünabfallcontainer im Gewerbegebiet in der Industriestraße Ecke Werner-von-Siemens-Straße zu entsorgen. Der Grünabfallcontainer ist am Samstag von 14.00 – 16.00 Uhr geöffnet.

Der Grünabfallcontainer dient ausschließlich zur Entsorgung von kompostierbaren Friedhofsabfällen!

Auf dem Friedhof Tonolzbronn wird der Grünabfall vom Restmüll getrennt. Die sortenreine Abfallentsorgung spart Kosten. Allerdings müssen wir in letzter Zeit vermehrt feststellen, dass die Mülltrennung nicht mehr eingehalten wird.

Bitte beachten Sie, dass Kränze im Restmüll entsorgt werden müssen. Die Kränze enthalten Stoffe, die im Bioabfall nicht verwertet werden können.

Die Abfallentsorgung auf dem Friedhof belastet die Gemeinde und damit auch jeden einzelnen Bürger bzw. jede Bürgerin. Die Gemeinde Ruppertshofen muss die Leerung der Container am Friedhof bezahlen (Fahrerlohn und Abfallentsorgungsgebühren). Es kann daher nicht geduldet werden, dass außer den Friedhofsabfällen noch anderer Abfall dort entsorgt wird.

Bitte melden Sie es auf dem Rathaus, wenn Sie unerlaubte Abfallentsorgungen beobachten.

Der Kanal ist keine Mülltonne und Essensreste gehören nicht in die Toilette!!!

Feuchttücher gehören in die Restmülltonne

Die Gemeinde stellt bei der Abwasserentsorgung immer wieder fest, dass Feuchttücher, Hygieneartikel und andere, nicht biologisch abbaubare Gegenstände Rohre und Kanäle verstopfen. Es ist sehr kosten- und arbeitsintensiv, diese vermeidbaren Störungen immer wieder zu beseitigen, damit das Abwasser wieder ungehindert fließen kann.

Das Problem sind Feuchttücher und Hygieneartikel!

In Toiletten entsorgte Feuchttücher und andere Hygieneartikel verstopfen die Kanalisation und verfangen sich in den Abwasserpumpen. Da Feuchttücher in der Regel aus einem reißfesten Kunstfaser-Material bestehen, werden sie, anders als Toilettenpapier nicht durch die Einwirkung von Wasser zersetzt. Es bilden sich lange, verfilzte und zähe Stränge, die die Pumpen belasten und letztlich zum Stillstand bringen!

Verstopfte Kanäle und Abwasserpumpen erhöhen den Energieverbrauch der Kläranlage und reduzieren die Lebensdauer der zugehörigen Technik. Die Behebung von Störungen und die Entsorgung des aufgetretenen Mülls kosten viel Geld. Diese Kosten müssen von allen Gemeindemitgliedern in Form erhöhter Abwassergebühren getragen werden!

Eine große Bitte zum Schluss:

Feuchttücher und andere Hygieneartikel bitte über den normalen Hausmüll entsorgen.

Durch das Entsorgen von Essensresten in der Toilette gelangen diese in die Kanalisation. Die dort lebenden Ratten können sich deshalb sehr gut ernähren und in rasanter Geschwindigkeit vermehren.

Zur Bekämpfung dieser Plage werden zwar Giftköder ausgelegt, die aber von den Ratten nicht gefressen werden, wenn das Nahrungsangebot durch die vielen Essensreste sehr viel schmackhafter ist.

Es ist nur möglich, die Plage in den Griff zu bekommen, wenn jeder Einzelne aus der Bürgerschaft mithilft und keine Essensreste mehr in die Toilette wirft.

Denken Sie bitte zukünftig daran:

Hygieneartikel, Essensreste und andere nicht biologisch abbaubare Stoffe gehören NICHT in die Kanalisation!

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Bereitschaftsdienste



Ärztlicher Sonntagsdienst

Praxisbereich Schwäbisch Gmünd – Land

Der ärztliche Dienstkreis Schwäbisch Gmünd ist unter der **Rufnummer 116 117** erreichbar.

Das DRK Aalen wird diese Anrufe in folgenden Zeiten entgegennehmen und an den zuständigen Arzt weiterreichen:

– Mo., Di., Do., Fr.: von 18.00– 8.00 Uhr Folgetag

– Mi. von 13.00– 8.00 Uhr Folgetag

– Sa., So., Feiertag und bis zu drei Brückentage (i.d.R. nach Heimfahrt und Fronleichnam + ein weiterer Tag) von 8.00– 8.00 Uhr am Folgetag.



Die **Öffnungszeiten** des **Allgemeinen Bereitschaftsdienst** im Gebäude der **Stauferklinik** sind:

- Mo, Di, Do, Fr 18.00 – 22.00 Uhr
- Mi 13.00 – 22.00 Uhr
- Sa, So und an Feiertagen 8.00 – 22.00 Uhr

Mobile Patienten begeben sich bitte ohne Anmeldung in diesen Zeiten direkt in die Ärztliche Bereitschaftspraxis.

Der **kinderärztliche** Bereitschaftsdienst ist an **Samstagen in Aalen**, an **Sonntagen** und **Feiertagen** in der **Stauferklinik** von 8.00 – 20.00 Uhr zu erreichen, danach bis 8.00 Uhr des Folgetages versorgt Sie die Kinderklinik. Bitte kommen Sie ohne Anmeldung.

DRK-Krankentransport u. Unfallrettungsdienst,
Tel. 07171/19222

Zahnärztlicher Sonntagsdienst zu erfragen unter
Tel. 01801 / 116 116

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst über die
Rufnummer **116 117**

Frauenärztlicher Notdienst Tel. 01805/932293

Die Bereitschaftspraxis Aalen erweitert ihre Öffnungszeiten. Seit dem 1. Dezember 2021 hat die Bereitschaftspraxis Aalen an drei zusätzlichen Werktagen (Montag, Dienstag und Donnerstag) geöffnet.

Der nachfolgenden Aufstellung können Sie sowohl die Anschrift, die Rufnummer als auch die Öffnungszeiten seit dem 1. Dezember 2021 entnehmen, mit der Bitte, diese entsprechend zu veröffentlichen. Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst): 116117 (Anruf ist kostenlos).

Öffnungszeiten und Anschrift der Bereitschaftspraxis Aalen:

Aalen (allgemeiner Bereitschaftsdienst)
Allgemeine Bereitschaftspraxis AA
Ostalb-Klinikum Aalen, Im Kälblesrain 1, 73430 Aalen
Mo. 18.00 – 22.00 Uhr, Di. 18.00 – 22.00 Uhr, Mi. 13.00 – 22.00 Uhr,
Do. 18.00 – 22.00 Uhr, Fr. 16.00 – 22.00 Uhr, Sa., So. und an Feiertagen 8.00 – 22.00 Uhr

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

An den Sonn- und Feiertagen von 8.00– 8.00 Uhr des Folgetages am Stauferklinikum in Mutlangen.

Bitte kommen Sie direkt in die Klinik ohne vorherigen Anruf. Außerhalb dieser Zeiten wenden Sie sich bitte an die zentrale **Bereitschaftsdienstnummer Schwäbisch Gmünd – Land**,
Tel. 07171/998812

Apothekendienst

Freitag, 18.4.2025

Rehnenhof-Apotheke, Im Laichle 1, 73527 Schwäbisch Gmünd,
Tel. 07171 – 7 37 08, Fr. 8.30 bis Sa. 8.30 Uhr

Buhl'sche Apotheke Gaildorf, Kanzleistr. 5, 74405 Gaildorf,
Tel. 07971 – 9 59 60, Fr. 8.30 bis Sa. 8.30 Uhr

Samstag, 19.4.2025

Paracelsus-Apotheke Schwäbisch Gmünd, Weißensteiner Str. 1,
73525 Schwäbisch Gmünd, Tel. 07171 – 6 13 87,
Sa. 8.30 bis So. 8.30 Uhr

Rosenstein-Apotheke Heubach, Hauptstr. 57, 73540 Heubach,
Tel. 07173 – 9 25 81 60, Sa. 8.30 bis So. 8.30 Uhr

Sonnen-Apotheke Bühlertann, Ellwanger Str. 6, 74424 Bühlertann,
Tel. 07973 – 2 50, Sa. 8.30 bis So. 8.30 Uhr

Sonntag, 20.4.2025

Kochertal-Apotheke Sulzbach, Hauptstr. 50, 74429 Sulzbach-Laufen, Tel. 07976 – 4 00, So. 8.30 bis Mo. 8.30 Uhr

Einhorn-Apotheke Schwäbisch Gmünd, Bocksgasse 55, 73525 Schwäbisch Gmünd, Tel. 07171 – 24 91, So. 8.30 bis Mo. 8.30 Uhr

Rems-Apotheke Essingen, Bahnhofstr. 33, 73457 Essingen,
Tel. 07365 – 51 15, So. 8.30 bis Mo. 8.30 Uhr

Montag, 21.4.2025

Central-Apotheke Schwäbisch Gmünd, Kalter Markt 18, 73525 Schwäbisch Gmünd, Tel. 07171 - 6 44 66, Mo. 8.30 bis Di. 8.30 Uhr

Dienstag, 22.4.2025

Rosenstein-Apotheke Heubach, Hauptstr. 57, 73540 Heubach,
Tel. 07173 – 9 25 81 60, Di. 8.30 bis Mi. 8.30 Uhr

Stern-Apotheke Aalen, Reichsstädter Str. 22, 73430 Aalen,
Tel. 07361 – 6 27 70, Di. 8.30 bis Mi. 8.30 Uhr

Mittwoch, 23.4.2025

Stadt Apotheke Heubach, Postplatz 4, 73540 Heubach,
Tel. 07173 – 9 10 50, Mi. 8.30 bis Do. 8.30 Uhr

Gelo-Apotheke Lorch, Maierhofstr. 20, 73547 Lorch,
Tel. 07172 – 1 87 80 80, Mi. 8.30 bis Do. 8.30 Uhr

Donnerstag, 24.4.2025

Kronen-Apotheke Gschwend, Welzheimer Str. 1, 74417 Gschwend,
Tel. 07972 – 50 88, Do. 8.30 bis Fr. 8.30 Uhr

Adler-Apotheke Böbingen, Hauptstr. 7, 73560 Böbingen an der Rems, Tel. 07173 – 92 90 07, Do. 8.30 bis Fr. 8.30 Uhr

Freitag, 25.4.2025

Einhorn-Apotheke Schwäbisch Gmünd, Bocksgasse 55,
73525 Schwäbisch Gmünd, Tel. 07171 – 24 91,
Fr. 8.30 bis Sa. 8.30 Uhr

Samstag, 26.4.2025

Stuifen Apotheke Waldstetten, Gmünder Str. 9, 73550 Waldstetten, Tel. 07171 – 4 24 26, Sa. 8.30 bis So. 8.30 Uhr

Buhl'sche Apotheke Gaildorf, Kanzleistr. 5, 74405 Gaildorf,
Tel. 07971 – 9 59 60, Sa. 8.30 bis So. 8.30 Uhr

Adler-Apotheke Aalen, Beinstr. 6, 73430 Aalen,
Tel. 07361 – 6 14 60, Sa. 8.30 bis So. 8.30 Uhr

Nachbarschaftshilfe

Schwäbischer Wald – Land – Eschach, Ruppertshofen und Täferrot

Wir unterstützen Sie bei beschwerlichen Aufgaben in Ihrem Haushalt, begleiten Sie bei Spaziergängen oder Arztbesuchen, erledigen Ihre Einkäufe und helfen Ihnen mobil zu bleiben.

Wir sind auch stundenweise für Sie da und helfen dadurch, Ihre Angehörigen zu entlasten. Dies alles zu einem sehr geringen Unkostenbeitrag. **Informieren Sie sich unter Tel. 0173/3039946 bei Frau Ariane Abele, Utzstetten.**

DRINGEND!!!

Ich suche für unsere Nachbarschaftshilfe dringend Helferinnen. Wenn es Ihnen Spaß macht Ihren Mitmenschen zu helfen sind Sie bei uns richtig! Wir unterstützen Angehörige bei der Betreuung, helfen bei leichten hauswirtschaftlichen Tätigkeiten u. v. m. – bei freier Zeiteinteilung. Bei einem Gespräch beantworten ich sehr gerne Ihre Fragen. Vielleicht habe ich Ihr Interesse geweckt? Ich freue mich auf Ihren Anruf unter 0173 3039946! Ariane Abele



Pflegestützpunkt Ostalbkreis (Landratsamt Ostalbkreis)

Der Pflegestützpunkt Ostalbkreis bietet allen Rat- und Hilfesuchenden eine kostenlose und neutrale Beratung zu Fragen im Vor- und Umfeld einer Pflegesituation.

Sie erreichen uns telefonisch zu den Öffnungszeiten des Landratsamtes unter 07361 503-1820, 07171 32-4403, 07961 567-3403 oder unter pflegestuetzpunkt@ostalbkreis.de

Weitere Infos auch unter www.pflegestuetzpunkt.ostalbkreis.de.



Sozialstation
Schwäbischer Wald

Hahnenbergstraße 6 in 73557 Mutlangen, Tel. 07171/97700-0

Wir sind rund um die Uhr für Sie da und erbringen alle Leistungen der häuslichen Pflege, Hauswirtschaft u. Familienpflege. Darüber hinaus bieten wir Beratung zu allen Bereichen der pflegerischen Versorgung sowie einen Hausnotruf.

Bürozeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 17.00 Uhr. In Notfällen sind wir außerhalb der Bürozeiten erreichbar. Gerne kommen wir zu einem kostenlosen und unverbindlichen Beratungsgespräch bei Ihnen vorbei.

Entlastungsangebot für pflegende Angehörige: Betreuungsnachmittag: Wir bieten am Montag und am Mittwoch von 14 – 17.00 Uhr Betreuungsnachmittage an. Montags findet der Nachmittag in der Sozialstation Schw. Wald in der Hahnenbergstr. 6 in Mutlangen statt und mittwochs im Kultur- und Sportzentrum Jägerfeld in der Erlenstr. 13 in Ruppertshofen. Dieses Angebot für demenziell erkrankte Menschen ist speziell auf die Biografie und Ressourcen unserer Gäste abgestimmt und möchte die kognitiven und motorischen Fähigkeiten der Teilnehmer fördern und trainieren.

Anmeldung & Info: Tel. 07171/97700-0 oder www.sst-mutlangen.de

Tages-/Halbtagesbetreuung:

Jeden Fr. bieten wir für demenziell erkrankte Menschen zusätzl. zu den Betreuungsnachmittagen eine Tages- bzw. Halbtagesbetreuung von 8.30 – 16.30 Uhr in der Sozialstation an.

Anmeldung+Info: Tel. 07171 97700-0 oder www.sst-mutlangen.de

Telefonseelsorge

Gesprächspartner rund um die Uhr,
07361/1110111 oder 1110222
oder 07171/1110111 oder 1110222

Frauen- und Kinderschutzeinrichtung

des Ostalbkreises, (Frauenhaus), Tel. 07171/2426

Ambulanter Pflegedienst d. Deutschen Roten Kreuzes

Häusliche Pflege, hauswirtschaftliche Hilfen, Hausnotruf, Essen auf Rädern, Tel. 07171/3506-40, www.drk-gd.de

Malteser Hilfsdienst

Soziale Dienste, Schlachthausstr. 3+5, 73525 Schw. Gmünd. Ambulante Pflege, Haushalts- u. Familienhilfe, Tel. 07171/92655-14, Mahlzeitendienst, Tel. 07171/92655-0.

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ 08000 116 116,

www.hilfetelefon.de – vertraulich – kostenfrei – rund um die Uhr

Bürgermobil Schwäbischer Wald

Die Einsatzzentrale ist unter der Mobil-Nr. 0152/25771526 wie folgt erreichbar:

montags 8.30 Uhr – 11.30 Uhr

mittwochs 8.30 Uhr – 11.30 Uhr

freitags 8.30 – 11.30 Uhr

Bitte beachten Sie, dass außerhalb dieser Zeiten keine Aufträge entgegengenommen werden.

Kirchliche Nachrichten



Evangelische Kirchengemeinde Ruppertshofen



Wochenspruch: „Christus spricht: Ich war tot und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle.“
(Offenbarung 1,18)

Gottesdienste in der Karwoche und am Osterfest

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten in der Karwoche und am Osterfest:

Gründonnerstag, 17.4.2025

19.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst mit Abendmahl am Gründonnerstag in der Michaelskirche in Spraitbach (Pfarrer Stephan Schiek)
Opfer: Eigene Gemeinde

Karfreitag, 18.4.2025

9.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Michaelskirche in Spraitbach (Pfarrer Uwe Bauer)
Opfer: Hoffnung für Osteuropa

10.45 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Stephanuskirche in Tonolzbronn (Pfarrer Uwe Bauer)
Opfer: Hoffnung für Osteuropa

Ostersonntag, 20.4.2025

5.30 Uhr Osternachtgottesdienst mit Abendmahl in der Michaelskirche in Spraitbach (evang. Jugendwerk + Team)
Es singt der Cantemus Chor
Im Anschluss laden wir zum Osterfrühstück ins Evangelische Gemeindehaus ein.
(siehe nachfolgend)

Opfer: Orgelrenovierung

10.30 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in der Stephanuskirche in Tonolzbronn (Pfarrer Uwe Bauer)
Opfer: Weltmissionsprojekt

Ostermontag, 21.4.2025

10.30 Uhr Ökumenischer Gottesdienst in der St. Blasiuskirche in Spraitbach (Pastoralreferent Gerhard Jammer + evang. KGR, Anita Seeger)

Einladung zur Osternacht

Das Kommen des Lichts erleben

Sich am Sonntag, wenn es noch dunkel ist und man eigentlich auch mal ausschlafen könnte, aus dem Bett zu kämpfen damit man um 5.30 Uhr in die Kirche zu gehen? Verrückt, oder? Oder ist das etwas ganz Besonderes?



Es ist noch sehr still, keine Glocke ruft zum Gottesdienst, aber nach und nach kommen immer mehr Menschen leise und vielleicht auch etwas verschlafen herbei. Die ersten Kerzen kommen in Sicht, das Knistern des Osterfeuers ist zu hören, man kann den Rauch riechen, Am Osterfeuer die Texte der Entstehung der Welt hören. In die dunkle Kirche gehen, die Osterkerze wird hereingetragen, ihr Schein erhellt die Kirche und langsam kommen auch alle anderen Kerzen dazu...

Sei dabei und teile diese Erfahrung mit uns.

Vertretung

Die Pfarrstelle Spraitbach-Ruppertshofen ist nicht besetzt. Die pfarramtliche Vertretung hat Pfarrer Uwe Bauer / Täferrot

Tel. 07175 / 6501 (Mi. 17.30 – 19.00 Uhr) oder
Tel. 07175 / 210 (Eschach)

Bürostunden

Dienstag, 15. April 2025, 8.00 – 13.00 Uhr und Donnerstag, 17.4.2025, 15.30 – 18.30 Uhr im Gemeindebüro in Spraitbach.

Kontaktmöglichkeiten Evangelische Kirchengemeinden Spraitbach und Ruppertshofen, Tel. 07176 / 6555 oder 07176 / 6515
E-Mail: Pfarramt.Spraitbach-Ruppertshofen@elkw.de
Webseite: www.spraitbach-ruppertshofen-evangelisch.de

Evangelische Kirchengemeinde Frickenhofen



Donnerstag, 17. April 2025

18.30 Uhr Gottesdienst am Gründonnerstag
mit Heiligem Abendmahl (Pfr. Ehring)

Freitag, 18. April 2025

9.30 Uhr Gottesdienst am Karfreitag mit Heiligem Abendmahl
(Pfr. Ehring)

Sonntag, 20. April 2025

5.30 Uhr Osternachtsfeier in der Kirche (Pfr. Ehring und Team)
anschließend: Osterfrühstück im Schmidt-Haus
9.30 Uhr Osterfestgottesdienst – es singen die Männer
der Gesangvereine aus Frickenhofen, Mittelbronn
und Birkenlohe (Pfr. Ehring)

Montag, 21. April 2025

10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst am Ostermontag
in Gschwend (Pfr. Baumann) – in Frickenhofen
findet kein Gottesdienst statt

Die Kirche ist täglich von 11.00 – 16.30 Uhr zur persönlichen Andacht und zum Gebet geöffnet.

Predigt-Telefon: die aktuelle Predigt können Sie die ganze Woche über auch mit dem Telefon anhören: 07972/3119990 (im Internet unter: <https://www.frickenhofen-evangelisch.de>).

Einladung zu den Gottesdiensten während der Kar- und Osterwoche

Er ist der Vorbote, der Tag, der zum Karfreitag hinführt: der Gründonnerstag. Ob der Name von einem Datum kommt, an dem unsere Vorfahren Frühlingskräuter aßen, oder ob er auf die so genannten „Grünen“ verweist (das heißt auf die Büsser, die nach der Fastenzeit wieder in die kirchliche Gemeinschaft zurückkehrten), darüber lässt sich diskutieren. Im Mittelpunkt dieses Feiertages stehen aber in jedem Fall die Ereignisse am letzten Abend von Jesu Leben, vor allem das letzte Abendmahl mit den Jüngern. Der Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl beginnt um 18.30 Uhr in der Kirche.

Am Karfreitag laden wir um 9.30 Uhr zum Abendmahlsgottesdienst ein. Und den Ostersonntag beginnen wir wieder mit der Osternacht. Der Gottesdienst, in dessen Zentrum der Einzug der Osterkerze und die Lichtfeier stehen, fängt in diesem Jahr um 5.30 Uhr an. Und den Osterfestgottesdienst um 9.30 Uhr werden die Männer der Gesangvereine aus Frickenhofen, Mittelbronn und Birkenlohe musikalisch bereichern.

Urlaub von Pfr. Ehring

Von Montag, 21. April bis Sonntag, 27. April ist Pfr. Ehring im Urlaub. Die Vertretung in dringenden Fällen hat Pfr. Baumann aus Gschwend übernommen (Tel. 07972/72163).

Mesner-Team

Die Kirchengemeinde ist noch auf der Suche nach Menschen für das Mesner-Team. Wenn Sie sich vorstellen können, alle paar Wochen einen Gottesdienst zu begleiten und/oder die Kirche dafür zu richten, dann wenden Sie sich bitte an Pfr. Ehring (Tel. 07972/802).

Gemeindebüro Pflage team Gschwend/Frickenhofen

Das Pflage team Gschwend/Frickenhofen ist in den Räumen in der Schlechtbacher Straße 2 in Gschwend zu erreichen. Termine können telefonisch vereinbart werden, Tel. 07972/9110123. Der Anrufbeantworter wird mehrmals täglich – auch an den Wochenenden – abgehört.

Kirchliche Nachrichten St. Blasius Spraitbach – Ruppertshofen



Samstag, 19. April 2025 – Karsamstag

21.00 Uhr Feier der Osternacht mit Segnung
der Osterspeisen, mitgestaltet vom
Gemischten Chor der „Concordia“ (Durlangen)
21.00 Uhr Wort-Gottes-Feier zur Osternacht,
Kommunionsspendung, Lichtfeier, Taufenerneuerung,
Segnung der Osterspeisen (Schlechtbach)
21.00 Uhr Feier der Osternacht mit Segnung
der Osterspeisen (Spraitbach)

Sonntag, 20. April 2025 – Ostersonntag

9.00 Uhr Festgottesdienst mit Segnung
der Osterspeisen (Gschwend)
10.30 Uhr Kinderkirche (Gemeindesaal Zimmerbach)
10.30 Uhr Festgottesdienst mit Segnung der Osterspeisen,
mitgestaltet vom Kirchenchor (Spraitbach)
10.30 Uhr Festgottesdienst mit Segnung der Osterspeisen,
mitgestaltet vom Kirchenchor (Zimmerbach)

Montag, 21. April 2025 – Ostermontag

9.00 Uhr Eucharistiefeier (Schlechtbach)
10.30 Uhr Eucharistiefeier (Durlangen)
10.30 Uhr Ökumenischer Gottesdienst (Spraitbach)

Dienstag, 22. April 2025

Eucharistiefeier in Durlangen entfällt
18.30 Uhr Rosenkranzgebet (Tanau)

Mittwoch, 23. April 2025

Eucharistiefeier in Zimmerbach entfällt

**Donnerstag, 24. April 2025**

18.30 Uhr Eucharistiefeier (Spraitbach)
 Intention: Für arme Seelen, Eugen Belima, Viktor Buss, Karlheinz Lutz, Gedenken an die Verstorbenen im April in den letzten fünf Jahren: Karl-Heinz Lutz, Alexander Wabersich, Rosa Steiger, Edith Sirsch, Wilhelm Kurz, Christine Lakner, Agnes Eggers, Elisabeth Selbmann

Freitag, 25. April 2025

15.00 Uhr Rosenkranzgebet (Spraitbach)
 Die **Kollekte** am Palmsonntag ist für die Unterstützung der Christen und kirchlichen Einrichtungen im Heiligen Land und im Nahen Osten bestimmt. An Ostern findet die Bischof-Moser-Kollekte statt.

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten an den Österlichen Tagen

Wir laden alle, Klein und Groß, ganz herzlich ein, die Gottesdienste an den Österlichen Tagen mitzufeiern.

Gründonnerstag, 17.4.2025

Wir feiern um 20.00 Uhr in der St. Blasius-Kirche in Spraitbach die Erinnerung an das Letzte Abendmahl.

Karfreitag, 18.4.2025

Den Karfreitag, mit Gedenken an das Leben und Sterben Christi, beginnen wir um 10.00 Uhr in der St. Blasius-Kirche in Spraitbach mit einem Kreuzweg für Kinder. Die Karfreitagsliturgie ist um 15.00 Uhr in der St. Blasius-Kirche.

Feier der Osternacht, 19.4.2025

Die Auferstehung Jesu Christ feiern wir am Karsamstag in der St. Blasius-Kirche in Spraitbach. Sie beginnt um 21.00 Uhr am Osterfeuer vor der Kirche.

Agape zur Osternacht

Agape nannten es die frühen Christen, wenn sie nicht nur zur Feier des Gottesdienstes zusammenkamen, sondern auch noch miteinander aßen und tranken. Im Anschluss an die Osternacht sind alle Gottesdienstbesucher zur Agape am Osterfeuer bei Getränken und Häppchen eingeladen.

Unterstützung an den österlichen Tagen

Zur Feier der österlichen Tage dürfen wir Pfarrer Vikas Bara begrüßen. Er war bereits an Palmsonntag im Einsatz und wird auch in den österlichen Tagen Gottesdienste feiern. Wir danken Pfarrer Vikas Bara für seinen Einsatz.

Bibel kennenlernen

„Die Bibel kennenlernen – durch eigenes Lesen und Bedenken – Hier ist ein Vorschlag, mit der Bibel auf Entdeckungsreise zu gehen. An einem beliebigen Tag in der Woche eine Bibelstelle lesen, bedenken, wirken lassen, eine Beziehung zu dieser Bibelstelle finden! Es funktioniert auf jeden Fall!

6. Woche: Lukas 4, 16 – 22a

Frage an mich: Aus welchen Gefängnissen will ich befreit werden?

Ostergruß

Ihnen allen wünschen wir ein gesegnetes und frohes Osterfest. Möge die Freude und das Licht der Auferstehung uns erfüllen und im Miteinander stärken.

Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Schwäbischer Wald

Katholische Seelsorgeeinheit Schwäbischer Wald

Pfarrer Benedict Wilson, erreichbar über das Pfarramt Spraitbach, Tel. o 71 76/65 90, E-Mail: Anil.ChennamkulathWilson@drs.de

Pastoralreferenten

Beate und Gerhard Jammer, erreichbar über das Pfarramt Durlangen, Tel. o 71 76/65 50, E-Mail: Beate.Jammer@drs.de, E-Mail: Gerhard.Jammer@drs.de

Gemeindeassistentin

Brigitte Weiß, erreichbar über das Pfarramt Durlangen, Tel. o 71 71/65 50 oder mobil 0152 06812840, E-Mail: Brigitte.Weiss@drs.de
 Pfarrbüro Spraitbach, Gschwender Str. 20, Tel. o 71 76/65 90 (Astrid Hönle)

Bürozeiten: Montag, Dienstag, 8.00 – 12.00 Uhr, Mittwoch, 15.00 – 17.00 Uhr, StBlasius.Spraitbach@drs.de

Das Pfarrbüro ist am Mittwoch, 23.4.2025 geschlossen.

Seelsorgeeinheit im Internet:

www.se-schwaebischer-wald.drs.de

Vereinsnachrichten**Gesundheitsangebot des DRK-Kreisverbandes Schwäbisch Gmünd**

Bewegung bis ins Alter (ab 50 Jahre)
 Übungsstunde: Mittwoch, 14.30 – 15.30 Uhr
 im Kultur- und Sportzentrum Jägerfeld (Mehrzweckhalle) in Ruppertshofen.

Jagdbogen 3 Ruppertshofen**An alle Grundstückseigentümer des Jagdbogens 3, Ruppertshofen**

Der diesjährige Ausspracheabend des Jagdbogens 3 findet am Mittwoch, den 23.4.2025 um 20.00 Uhr wie gewohnt im Dorfhaus Hönig statt.

Hierzu laden die Pächter, G. Kettner und C. Popa herzlich ein.

MVZ Durlangen

Im Großacker 15 • 73568 Durlangen

Urlaub vom 28.4.2025 bis einschl. 2.5.2025

Vertretung in dringenden Fällen:

Dr. Knaus, Spraitbach • Frau Löb, Spraitbach

**E-Bikes für alle ...**

- E-Tourenräder
- E-Cityräder
- E-Mountainbikes
- E-Falträder

Schw. Gmünd • Goethestr. 89
 www.schmidt-bike.de